

Nr. 211 Statut des Bischöflichen Stuhls zu Magdeburg

Nachdem das erforderliche staatliche Beteiligungsverfahren in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Freistaat Sachsen durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen ist, wird hiermit das Statut des Bischöflichen Stuhls zu Magdeburg veröffentlicht.

Artikel 1

Rechtliche Stellung

(1) Der Bischöfliche Stuhl ist nach kanonischem Recht (Can. 116 CIC) eine öffentliche kirchliche juristische Person und damit Träger von Vermögensrechten.

(2) Nach staatlichem Recht besitzt er den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Rechtliche Vertretung und Verwaltung

(1) Der Bischöfliche Stuhl unterliegt unmittelbar der Vertretung und Verwaltung durch den Bischof von Magdeburg, der auch eine andere Person mit diesen Aufgaben bevollmächtigen kann.

(2) In der Vakanz des Bischöflichen Stuhls tritt an die Stelle des Bischofs der Diözesanadministrator.

Artikel 3

Vermischungsverbot

Eine Vermischung des Vermögens des Bischöflichen Stuhls mit Geldern aus Kirchensteuermitteln oder anderen Geldern, die nicht ausdrücklich für den Bischöflichen Stuhl bestimmt sind, ist unzulässig.

Artikel 4

Der Ökonom

(1) Der Ökonom des Bischöflichen Stuhls wird vom Bischof jeweils für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(2) Er nimmt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Verwaltung wahr.

Artikel 5

Verwaltungsaufgaben

(1) Bei der Verwaltung des Vermögens hat der Ökonom im Sinne eines guten Verwalters Sorge zu tragen für eine ordnungsgemäße Verwaltung, wobei die Erhaltung und Mehrung des Vermögens im Vordergrund stehen.

(2) Die Vorschriften über die Vermögensverwaltung des CIC (cann. 1273 bis 1298) und diese ergänzenden Partikularnormen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(3) Der Bischöfliche Stuhl fördert kirchliche Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der dem Bischof anvertrauten Sorge für Apostolat und Caritas.

Artikel 6

Jahresrechnung

(1) Der Ökonom gibt dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat des Bistums Magdeburg sowie dem Konsultorenkollegium jährlich Rechenschaft über seine Verwaltung in Form einer Jahresrechnung für das vergangene Jahr.

(2) Die Jahresrechnung des vergangenen Jahres ist bis zum Ablauf des 1. Halbjahres vorzulegen.

(3) Nach Kenntnisnahme und Prüfung erteilt der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat dem Ökonom Entlastung für die Jahresrechnung. Die Entlastung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Bischof von Magdeburg.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft und ist erstmalig auf die Jahresrechnung 2014 anzuwenden.

Magdeburg, den 27. November 2014

Dr. Gerhard Feige
Bischof